

SÜC Energie und H₂O GmbH



Lieferantenrahmenvertrag und EDI-Vereinbarung

zwischen

(Lieferant),
vertreten durch

und

SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC),
vertreten durch den Geschäftsführer Götz-Ulrich Luttenberger,
96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6

zur Belieferung von Kunden über das Verteilernetz der SÜC

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die SÜC betreibt ein Gasverteilernetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) vom 25. Juli 2005, der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) vom 29. Oktober 2007 und der Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17. Oktober 2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

Ergänzend gelten die auf der Internetseite der Netzbetreiberin unter www.suec.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen (NZB).

- 1.2 Der Vertrag regelt die Ausgestaltung des Netzzugangs sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Lieferanten und der SÜC im Zusammenhang mit der Gasbelieferung von Kunden, die mittels Ausspeisepunkte an das Verteilernetz der SÜC angeschlossen sind, durch den Lieferanten. Er wird automatisch ergänzt beziehungsweise ersetzt durch einschlägige, rechtmäßig bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.

Der Zugang zum Verteilernetz der SÜC steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zugangs- und Durchgangsverweigerungsrechte.

- 1.3 Die Kunden, die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit Gas abgeschlossen haben, sind in elektronischer Form in der monatlichen Liste der zugeordneten Messpunkte („Bestandsliste“) aufgeführt. Die SÜC ermöglicht die Belieferung der in der Bestandsliste aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Bestandsliste erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.4 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SÜC angeschlossenen Anlagen (beispielsweise Biogasanlagen) sowie sonstiger Sonderformen der Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter vertraglicher Regelungen.

2. Regelungen zur Netznutzung

- 2.1 Soweit und solange der Lieferant mit einem Kunden einen Gasliefervertrag inklusive Netznutzung abgeschlossen hat, erfolgt die Netznutzung durch den Lieferanten. In diesem Falle hat der Lieferant gegenüber der SÜC Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zur-Verfügung-Stellung des Netzes zum Zwecke der Be-

lieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet der SÜC die hierfür jeweils anfallenden und entsprechend der genehmigten und veröffentlichten Netzentgelte, zuzüglich der Kosten für die vorgelagerte Netznutzung und der Konzessionsabgabe.

- 2.2 Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden durch den Lieferanten vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Kunden und der SÜC (Netznutzungsvertrag). Mit diesen Kunden wird auch die Zahlung der Netzentgelte direkt vereinbart. Soweit erforderlich stellt die SÜC entsprechende Vertragsangebote unverzüglich nach erfolgter Anmeldung durch den Lieferanten zur Verfügung.

3 Voraussetzungen der Belieferung

Voraussetzungen für die Einbeziehung und Belieferung der einzelnen Kunden sind:

- 3.1 das Bestehen eines Gaslieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Gaslieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss den gesamten Bedarf des Kunden am Ausspeisepunkt vollständig abdecken. Die Vorlage des Gaslieferungsvertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich;
- 3.2 das Bestehen eines Bilanzkreisvertrages zwischen der E.ON Gastransport AG & Co. KG und dem Lieferanten oder dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen. Der Lieferant teilt der SÜC den Bilanzkreis mit, dem die Ausspeisepunkte der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung eines Ausspeisepunktes zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen der SÜC nach;
- 3.3 die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung (Buchung) der Kunden durch den Lieferanten bei der SÜC zur Netznutzung. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten hat der Lieferant die verbindliche Anfrage für leistungsgemessene Ausspeisepunkte gemäß Anlage 1 zu verwenden. Hierin werden die Transportdaten vor Transportbeginn vereinbart.
- 3.4 das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und der SÜC mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und der SÜC, soweit die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom

1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht.
- 3.5 Die an einem Ausspeisepunkt gebuchte Vorhalteleistung darf nicht überschritten werden. Sollte festgestellt werden, dass die vom Lieferanten gebuchte Vorhalteleistung nicht mit dem tatsächlichen Abnahmeverhalten des / der Kunden übereinstimmt, ist der Lieferant verpflichtet, seine gebuchte Vorhalteleistung – vorbehaltlich der Zustimmung der SÜC – zukünftig an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.
- 3.6 Vor Beginn der Netznutzung hat der Lieferant der SÜC seine zustellungsfähige Anschrift sowie die exakte Gashändlerbezeichnung mitzuteilen.
- 3.7 Verhandelt die SÜC das Anschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Lieferanten und kommen die entsprechenden Rechtsverhältnisse vor der geplanten Aufnahme der Belieferung nicht zustande, kann die SÜC die Belieferung des Ausspeisepunktes untersagen, wenn sie nachweist, dass sie das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat.
- 4 Datenaustausch
- 4.1 Der Datenaustausch zwischen der SÜC und dem Lieferanten erfolgt elektronisch. Die weiteren Einzelheiten des Datenaustausches sowie der Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten mit Gas richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften sowie der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas vom 20. August 2007 (BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende bestandskräftige Festlegung der Bundesnetzagentur.
- 4.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern und soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der SÜC anfallenden Daten werden von der SÜC zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 5 Leistungsmessung und standardisierte Lastprofile
 - 5.1 Die SÜC bestimmt sowohl welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt als auch die verwendeten Lastprofile selbst. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf seines Kunden auf Basis dieser Lastprofile. Es wird ein analytisches Lastprofilverfahren angewendet. Die SÜC teilt dem Lieferanten das jeweils einschlägige Standardlastprofil mit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 2).
 - 5.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung entsprechend § 29 Absatz 2 GasNZV, wendet die SÜC mit Ausnahme von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen für die Abwicklung der Gaslieferungen an den Kunden bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen kWh Standardlastprofile an. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf jedes seiner Kunden auf der Basis der jeweils verwendeten Lastprofile.
 - 5.3 Die SÜC stellt für jeden Standard-Lastprofilkunden des Lieferanten eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, und teilt sie dem Lieferanten mit. Der Lieferant ist berechtigt, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und die Jahresarbeit gegebenenfalls auf Grund von Vorjahreswerten oder eigener Schätzungen festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, legt die SÜC die Prognose über den Jahresverbrauch fest.
 - 5.4 Die SÜC ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten unterjährig zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere wenn sich das Kundenverhalten verändert oder sonstige neue Erkenntnisse vorliegen. Die SÜC teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Zuordnung der Lastprofilarten zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von sechs Wochen in Textform mit. Sofern der Lieferant mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum beabsichtigten Datum der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 6 Messeinrichtungen
 - 6.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen im Sinne des § 21b Absätze 2 und 4 EnWG sind der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie Aufgaben der SÜC.

- 6.2 Als Messstellenbetreiberin stellt die SÜC das vom Kunden abgenommene Gas durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden im Sinne des § 29 GasNZV durch Erfassung der entnommenen Gasmengen sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden im Sinne des § 29 GasNZV, erfolgt die Messung durch eine fortlaufend registrierende Stundenleistungsmessung.

Der Lieferant leistet der SÜC eine angemessene Vergütung für die Messdienstleistung, Auslesung, Messstellenbetrieb, Auswertung, Rechnungsstellung und/oder Datenübermittlung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

- 6.3 Der Lieferant oder der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtungen mittels einer Befundprüfung nach § 32 Absätze 1, 1a und 3 Eichordnung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes oder diesbezüglicher Nachfolgevorschriften verlangen. Stellt der Lieferant oder der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC, so hat er diese vor der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung (inklusive Ein- und Ausbau) fallen der SÜC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 6.4 Ergibt eine Überprüfung der Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Mess-, Steuer- und/oder Regeleinrichtung nicht an, so ermittelt die SÜC den Verbrauch des Kunden für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Nachzahlungs- und Erstattungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 6.5 Die SÜC-eigene Messeinrichtung dient grundsätzlich als Verrechnungs-Messeinrichtung. Der Lieferant oder der Kunde ist berechtigt, für seine Zwecke auf seine Kosten eine eigene Messeinrichtung zu beschaffen und nach der SÜC-eigenen Messeinrichtung zu installieren. Sofern diese als Kontrollmesseinrichtung verwendet werden soll, muss sie von gleicher Größe und Art wie die Messeinrichtung der SÜC sein.

Sind zwei gleichwertige Messeinrichtungen vorhanden und weichen ihre Angaben bei einer Belastung zwischen 5 und 100 Prozent der Nennlast um mehr als 5 Prozent - bezogen auf den kleineren Wert - voneinander ab, so sind die Einrichtungen nachzuprüfen und neu einzustellen. Die Kosten der Prüfung sowie des Aus- und Einbaues trägt der Eigentümer der jeweiligen Messeinrichtung, die eine über die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung aufweist.

7 Netzentgelte und Abrechnung

7.1 Netzentgelte

7.1.1 Der Lieferant zahlt der SÜC für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Netzentgelte. Die Höhe der genehmigten Netzentgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen und unter www.suec.de veröffentlichten Anlage 3 („Preisblatt für die Netznutzung Gas der SÜC Energie und H₂O GmbH“).

7.1.2 Die SÜC ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat, die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG zulässig ist oder wenn und soweit die gemäß § 4 ARegV geltenden Erlösobergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

Die SÜC wird den Lieferanten soweit möglich rechtzeitig vor Wirksamwerden über Preisänderungen in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzung. Im Übrigen ist die SÜC berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern.

Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die festgesetzten Netzentgelte sowie bei diesbezüglich anhängigen Verfahren ist zwischen den Parteien jeweils abschließend das rechts- beziehungsweise bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch nach Beendigung der Netznutzung für den jeweiligen Ausspeisepunkt – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Gleiches gilt, sofern sich die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Im Übrigen gilt für die von diesem Vertrag umfassten Entgelte oder Entgeltbestandteile, die nicht der Genehmigung nach § 23 a EnWG oder der ARegV unterliegen, die Regelung nach Ziffer 9.2.

7.2 Abrechnung

7.2.1 Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Übrigen beginnt der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.

7.2.2 Bei Standard-Lastprofilkunden rechnet die SÜC die Netzentgelte jährlich zum 31. Dezember ab. 1/12 des voraussichtlichen jährlichen Leistungspreises, das Arbeitsentgelt, die Konzessionsabgabe, Netznutzungsentgelte vorgelagerter Netzbetreiber, das Entgelt für die Abrechnung und soweit einschlägig die Vergütung für den Messstellenbetrieb und für die Messdienstleistungen werden dem Lieferanten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in monatlichen Abschlägen unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Netznutzung in Rechnung gestellt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes auf Grund der tatsächlichen Netznutzung und der sonstigen vereinbarten Leistungen der SÜC. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (beispielsweise Anzahl der Kunden, Preise) können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

7.2.3 Die Leistungsentgelte für die Netznutzung bei Lastgangkunden einschließlich der Entgelte für vorgelagerte Netznutzung werden in monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Dabei werden zunächst die nach Anlage 3 angemeldeten höchsten Stundenleistungen mit 1/12 des gemäß Preisblatt grundsätzlich jeweils gültigen Jahresleistungspreises in Ansatz gebracht. Treten in den folgenden Monaten des Abrechnungsjahres höhere Stundenleistungen auf, so werden sie – vorbehaltlich der Zustimmung der SÜC - jeweils als neue Jahreshöchstleistung angesetzt und die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums entsprechend nachberechnet.

Das Arbeitsentgelt wird monatlich und vorläufig abgerechnet. Basis hierfür ist die aus der Vorjahresarbeit gebildete Arbeitsbriefmarke. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres. Anhand der gesamten Jahresarbeit wird die endgültige Arbeitsbriefmarke ermittelt und für die endgültige Abrechnung herangezogen.

Die Konzessionsabgabe wird monatlich in Rechnung gestellt.

Die mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängende Vergütung für den Messstellenbetrieb, für die Messdienstleistung und das Entgelt für die Abrechnung werden dem Lieferanten gemäß des jeweils gültigen Preisblattes monatlich in Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine Lastgang-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Kalenderjahres vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt. Für die Ermittlung der endgültigen Arbeitsbriefmarke wird in diesem Fall die Summe der Arbeit aus den letzten 12 Monaten vor Ende der Lieferung herangezogen.

Beginnt die Netznutzung unterjährig, ist für die Ermittlung des Leistungspreisanteils die bis dahin höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen.

- 7.2.4 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die jeweiligen Zahlungen haben durch Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Für das Lastschriftverfahren ist die entsprechende Einzugsermächtigung durch den Lieferanten erforderlich. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SÜC über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2.5 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der SÜC zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne von Satz 1.
- 7.2.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8 Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Minderungen

Es gilt § 11 NZB.

- 9 Steuern und Abgaben
- 9.1 Alle in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der jeweils gültige Steuersatz wird in den Rechnungen getrennt ausgewiesen und hinzugerechnet.
- 9.2 Die Netzentgelte werden um Steuern, Abgaben oder sonstige Umlagen sowie bei gesetzlich bedingten oder behördlichen Maßnahmen, die die Netzentgelte unmittelbar oder mittelbar belasten, mit Wirkung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen entsprechend erhöht. Entfallen diese Belastungen oder mindern sie sich, so werden die Netzentgelte entsprechend gesenkt. In keinem Fall wird die SÜC aus der Abwälzung dieser Belastungen einen Gewinn schöpfen.
- 10 Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung
- 10.1 Soweit die SÜC durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme des Gases des Lieferanten oder an der Abgabe des Gases an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Die SÜC wird bestrebt sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Stellen der Netznutzer beziehungsweise Lieferant Qualitätsanforderungen, die über das nach den Regeln der Technik Gebotene hinausgehen, so obliegt es ihnen selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb ihrer Geräte und Anlagen zu treffen.
- 10.2 Die SÜC hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie nur zur Unterrichtung der Anschlussnutzer verpflichtet, soweit diese zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies der SÜC unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SÜC dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 10.3 Die SÜC ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer der NDAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜC oder Dritter ausgeschlossen sind.

10.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers gegenüber der SÜC trotz Zahlungserinnerung, ist die SÜC berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜC wird den Lieferanten über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.

10.5 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat die SÜC die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Regelfall binnen drei Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant gegenüber der SÜC entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert,

- dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
- dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
- dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen

und die SÜC schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

10.6 Die SÜC hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche der SÜC gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber der SÜC zu befriedigen. Hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderliche Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- 10.7 Die SÜC haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
- 11 Haftung
- 11.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 19 a GasNZV in Verbindung mit § 18 NDAV vom 1. November 2006 in seiner jeweils geltenden Fassung (Anlage 4).
- 11.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet die SÜC dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet die SÜC nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 11.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 12 Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Der Lieferant und die SÜC benennen schriftlich oder in Textform ihre jeweiligen Ansprechpartner. Nachteile aus der Nichterreichbarkeit gehen zu Lasten des jeweiligen nicht erreichbaren Vertragspartners. Die jeweiligen Ansprechpartner sind in Anlage 5 aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt.
- 13 Laufzeit
- 13.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
- 13.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch die SÜC, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Recht-

mäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.

- 13.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird;
 - wenn ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt;
 - wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt;
 - wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
- 13.4 Darüber hinaus ist die SÜC berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, beispielsweise durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, beispielsweise durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.
14. Schlussbestimmungen
- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für beide Parteien insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerkes möglichst gleichkommt. Diese Regelungen gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.
- 14.2 Die Regelungen dieses Lieferantenrahmenvertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen

Änderungen, insbesondere dem Erlass und/oder der Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, ist die SÜC berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Insbesondere ist die SÜC zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Beschlüssen oder Festlegungen der Regulierungsbehörden erforderlich ist.

Anpassungen des Vertrages oder Änderungen der Preise wird die SÜC dem Lieferanten jeweils rechtzeitig vor In-Kraft-Treten der Änderungen in Textform mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

- 14.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages sowie Vereinbarungen von Nebenabreden bedürfen – soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist - der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.
- 14.4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferantenrahmenvertrag ist Coburg.
- 14.5 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:
- Ausspeisevertrag für leistungsgemessene Ausspeisepunkte (Anlage 1)
 - Regelung zur Anwendung von Lastprofilen (Anlage 2)
 - Preisblatt für die Netznutzung Gas der SÜC Energie und H₂O GmbH (Anlage 3)
 - § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 (Anlage 4)
 - Datenblätter für den elektronischen Datenaustausch (Anlage 5)
 - Gas-Netzzugangsbedingungen der SÜC (NZB; Anlage 6)

Lieferant

Ort, Datum

Coburg,

SÜC Energie und H₂O GmbH

Anlagen (A1-A6)